



AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 17.

Końsk, am 1 November 1916.

INHALT (1—16.). 1. Amtstage, 2. Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Lupinen, 3. Sparen vom Getreideabfälle. 4. Massnahmen zur Einschränkung des Banditenunwesens, 5. Direktiven für Ausstellung der Reisepässe, 6. Bestimmungen über Sonn- und Feiertagsruhe, 7. Führung der Bevölkerungsbücher, 8. Betrauung des k. u. k. Etappenstations-Kommandanten in Skarżysko (Kamienna) mit der Erlassung von Strafferfügungen, 9. Regulierung des amtlichen Rubelkurses, 10. Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen, 11. Kundmachung über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles, 12. Ausscheidung der Gemeinde Borkowice aus dem Friedensgerichtssprengel Bliżyn, 13. Kundmachung, 14. Beschränkung der unentgeltlich oder ermässigten Rundholzabgaben aus den Staatsforsten an Kriegsabbrändler, 15. Verkehr mit Kartoffeln, 16. Kundmachung über die festgesetzten Richt und Höchstpreise.

1.

Amtstage.

Im Monate Dezember 1. J. finden keine fest angesetzte Amtstage statt.

Falls dies notwendig sein wird, werden die Gemeindevorsteher für einen bestimmten Tag nach Końsk oder einen anderen Ort berufen, wovon sie recht zeitig die Verständigung erhalten werden.

2.

M. G. G. № 56517/16.

E. Nr. 212/L. A.

Regelung des Verkehrs mit Kleesamen u. Lupinen.

Verordnung des M. G. G. vom . . . Nr. 56517 betreffend **Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.** Gemäss Vdg. des Armeeeberkommandanten vom 11./VI. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1 Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Saradella, Lupine, Wicke, Pferdebohnen, Peluschka-der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Rostbestände solcher Produkte sind zu Gustend der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2 Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeiten, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

3.

M. G. G. W. F. Nr. 82526/16.

E. Nr. 390/L. A.

Sparen vom Getreideabfälle.

Zum Zwecke der Ausnützung allerlei Ausreuter und Ausputz bei Reinigung der Getreide, Raps, Hülsenfrüchten u. s. w. sind Landwirte aufmerksam zu machen, dass Sie nicht diese Abfälle wegwerfen und vernichten, sondern sammeln.

Die berechtigten Einkäufer vom Militärgeneralgouvernement werden seinerzeit sich melden und diese Abfälle einkaufen um dieselben in der Kraftfutterfabrik in Lublin zu verarbeiten.

4.

M. G. G. IX. Präs. Nr. 13282/16,

ENr: 826/M.

Massnahmen zur Einschränkung des Banditenunwesens.

In Hinkunft werden ausser der standrechtlichen Behandlung der Banditen und ihrer Mitschuldigen noch folgende Massnahmen durchgeführt:

1. Ortschaften, bzw. Häuser, in welchen Banditen Unterkunft oder Verköstigung finden, werden niedergebrannt falls nicht rechtzeitige Anzeige erstattet wird.
2. Gemeinde- und Ortsvorsteher, die erwiesenermassen über die Anwesenheit von Banditen in ihrem Bereich Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.
3. In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.
4. Jene, welche zur Ergreifung von Banditen oder ihren Helfern beitragen oder unbefugte Waffenbesitzer zur Anzeige bringen, werden mit Geldprämien beteiligt.
5. Alle Besitzer von Reisepässen und Identitätskarten haben sich bis spätestens 31. d. M. mit diesen Legitimationsdokumenten zwecks ämtlicher Abnahme ihres Fingerabdruckes beim zuständigen Gendarmeriepostenkommando persönlich einzufinden.

Vom 1. November an sind alle Reisepässe und Identitätskarten, welche nicht den vom Gendarmeriepostenkommando bestätigten Fingerabdruck des Eigentümers aufweisen, ungültig, der Inhaber einer solchen ungültigen Legitimation wird von der Reise ausgeschlossen und wegen Uebertretung der Passvorschriften bestraft.

6. Die im Amtsblatte Nr. 1 vom 1. Juli 1915 verlautbarten Meldevorschriften sind strengstens einzuhalten.

Jede, selbst nur für eine Nacht aufgenommene Person ist vorschriftsgemäss anzumelden; die Uebertretung der Meldevorschriften wird mit Geldbussen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

7. Sämtliche öffentliche Lokale (Gasthäuser, Cukernias, Schenken etc.) sind in den Städten Końsk, Przedbórz und Szydłowiec um 10, in allen anderen Orten um 9 abends zu sperren und dürfen sich noch dieser Zeit in derlei Lokalen keine Gäste mehr aufhalten.

Bei Uebertretungen dieses Verbotes, sowie in jenen Fällen, in welchen Gästen Getränke bis zu ihrer Trunkenheit erfolgt werden, wird Geschäftssperre und Entziehung der Gewerbeberechtigung sowie Strafe wie sub 6.) erwähnt, verhängt.

8. Personen-Fuhrwerks- und Warenverkehr ist in den Monaten Oktober bis incl. März in der Zeit von 9 abends bis 5 früh verboten; in den Städten Końsk, Przedbórz und Szydłowiec ist der Verkehr bis 10 abends gestattet: Dawiderhandelnde werden verhaftet; ihre Transportmittel (Vieh; Wagen) oder Waren konfisziert und Strafe wie sub 6.) erwähnt, verhängt.

9. Um Raubüberfälle auf Marktbesucher zu verhindern, wird es sich empfehlen, dass letztere in grösseren Gruppen ihren Wohnort verlassen und dahin zurückkehren.

Alle diese Anordnungen sind sofort in den einzelnen Orten in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und treten mit Ausnahme des Pktes 5. (welcher vom 1. November l. J. an gilt), sofort in Kraft.

5.

M. G. G. Nr. 51346.

E. Nr. 948/Adj.

Direktiven für Ausstellung der Reisepässe.

Mit Erlass vom 28/8 1916 N. A. Nr. 51346/16 hat das k. u. k. Generalgouvernement in Lublin nachstehende Direktiven für Ausstellung der Reisepässe erlassen;

1) Der Reisepass darf nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ausgestellt werden.

2) Dasbezügliche Gesuch ist stempelfrei.

3) Der Reisepass wird vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsbereiche der Passwerber seinen **ordentlichen** Wohnsitz hat, oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

In Fällen, wo der Passwerber im Amtsgebiete mehrerer Kreiskommandos seinen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit (Beschäftigung) ausübt, darf der Reisepass erst nach gegenseitigen Einvernehmen ausgestellt werden.

4) Die Identität des Passwerbers muss genau festgestellt werden.

5) Die Angaben über den Reisezweck sind genau anzugeben.

6) Die Verlängerungen der Reisepässe sind sistiert.

7) Die Gültigkeitsdauer des Reisepasses hat **grundsätzlich dem Reisezwecke** zu entsprechen, darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

8) Vor Ausfolgung eines neuen Reisepasses werden Pässe, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, abgenommen.

9) Reisepässe dürfen keinen Vermittlungspersonen ausgehandigt werden.

10) Der Empfänger hat den Empfang des Passes eigenhändig zu bestätigen.

11) Alle nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Reisepässe dürfen nur im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers zu versehen sind.

6.

ENr. 1212/16.

Bestimmungen über Sonn- und Feiertagsruhe.

Gemäss Militärgeneralgouvernement Erlass Z. E. Nr. 58258 vom 25. September 1916, wird folgendes angeordnet.

1.) An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Fronleichnamfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte von 4—5 Nachmittags. An den drei obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vorm. offen sein.

2.) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3.) Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Toest uben und dgl. unterliegen prinzipiell keiner Beschränkung in Bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe. Im Falle es jedoch im öffentlichen Interesse (z. B. Eindämmung der Trunksucht, des Schmuggler- und Banditenwesens etc.) angezeigt erscheint, werden solche Geschäfte eine entsprechende Beschränkung zu gewärtigen haben.

4.) Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen und dergl.) sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgeschieden, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt werden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannenöfen u. dergl.)

5.) Jüdische Geschäfte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, jedoch werden ihnen aus dem Grunde keine, über die Bestimmungen des Punktes I dieser Verordnung hinaus gehenden Erleichterungen an den Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt werden.

Hiemit werden alle frühere diesbezüglich erlassens Bestimmungen insbesondere die in Nr. 8 Pkt. 5 und Nr. 9 Pkt. 6 des Amtsblattes ex 1916 ausser Kraft gesetzt.

7.

M. G. G. A. Nr. 56486.

ENr: 12021/V.

Führung der Bevölkerungsbücher.

Alle Gemeindeämter und Magistrate werden angewiesen, die zur Zeit der russischen Herrschaft bestandenen Bevölkerungsbücher auch weiterhin mit aller Genauigkeit nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu führen. Jedoch haben die Eintragungen in Hinkunft in polnischer Sprache zu erfolgen.

Sollten in einzelnen Gemeinden (Städten) diese Bücher infolge der Kriegsereignisse vernichtet, oder in Verstoß geraten sein, so ist dies dem k. u. k. Kreiskommando zu melden, welches sodann die Ausgabe neuer Bücher auf Kosten der betreffenden Gemeinden (Städte) veranlassen wird.

Unter Einem werden alle römisch-katholischen Pfarrämter und die israelitischen Kultusgemeinden an die genaue Einhaltung der ihnen nach den russischen Gesetzen diesbezüglich obliegenden Pflichten erinnert.

8.

ENr: 12064/V.

Betrauung des k. u. k. Etappenstations-Kommandanten in Skarżysko (Kamienna) mit der Erlassung von Strafferfügungen.

Im Sinne des zweiten Absatzes des §. 3. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915, V. Bl. Nr. 30, hat das k. u. k. Kreiskommando den k. u. k. Etappenstationskommandanten in Skarżysko (Kamienna) persönlich mit der Erlassung von Strafverfügungen und mit der Festsetzung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses, u. zw. von Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Kronen und von Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen betraut.

Unter Einem wird die Bevölkerung der Gemeinde Kamienna aufgefordert, alle Fälle der Nichteinhaltung bestehenden Vorschriften, insbesondere der Richt- und Höchstpreise u. dgl. zwecks rascher Bestrafung der Schuldigen dem obgenannten Etappenstationskommando anzuzeigen.

Die erlassenen Strafverfügungen sind durch die Gemeinde zu vollziehen; insbesondere sind die auferlegten Strafbeträge durch die Gemeinde einzuziehen und mit einem entsprechenden Ausweise an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

9.

Regulierung des amtlichen Rubelkurses.

Zufolge Befehles des M. G. G. J. Nr. 18023 vom 12. September 1916 wurde ab 1. September 1916 das Wertverhältnis des Rubels zur Krone im amtlichen Verkehre mit einem Rubel in Silber, Nickel-Bronzenmünzen oder Papier gleich zwei Kronen fünf, und siebzig Heller festgesetzt.

Der normierte amtliche Umrechnungskurs hat im Rahmen der Vdg. des A. O. K. vom 5. Juni 1916 Nr. 60 Vdgs-Blatt sogleich zur Ahwendung zu gelangen.

Gleichzeitig wurde im deutschen Okkupationsgebiete ein Silber oder Papierrubel gleich eine Mark neunzig Pfennig festgesetzt.

10.

Bxh. Nr. 751/S. J.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt, in die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ berufen werden.

11.

M. G. G. F. A. Nr. 107551/16.

E. Nr. 3959/16.

F. A.

Kundmachung

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles.

Die im Okkupationsgebiete am 10. Oktober 1916 in den Magazinen, Niederlagen und bei den Händlern einschliesslich Schänken vorhandenen Spiritus und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräusserung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 Kop. per Eimergrad Alkohol.

Sämtliche a) aus der österr. ung. Monarchie eingeführten und vom Monopole ausgenommene.

ferner b) im Besitze der Privaten Haushaltungen befindlichen und nicht zum Verschleisse bestimmte,

ferner c) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Personen, welche nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet die Menge und den Alkoholgehalt sowie den Ort und Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 der zuständigen Finanzwacheabteilung schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Die Gradhaltigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet;

1) bei Spiritus mit 90 Grad

2) bei Spiritusessenzen mit 70 Grad

3) bei Rum Cojnac, Sliwowitz Branzbranntwein mit 60 Grad

4) bei gewöhnlichen Branzbranntwein und den sonstigen zubereiteten jedoch nicht versästen Branntweingattungen mit 50 Grad

5) bei Likör, Rosoglio und allen versästen Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol. Die Partei ist verpflichtet die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung der zuständigen Finanzwacheabteilung vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Spiritus und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in den Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei der Finanzabteilung ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet hinsichtlich ihrer Spiritus und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Teilperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus oder Branntweinvorrates unterlassen oder die angemeldeten Alkoholmenge um 10% geringer als die vorhandene befunden, so wird eine Strafe mit der zwei bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando verhängt und werden die bis einschliesslich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen erklärt. Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus und Branntweinvorräte können insoferne sie den Gegenstand, des ärarischen Getränkeverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden. Końsk, am 30. September 1916. K. u. k. Kreiskommando.

Res. 109/16.

12.

Ausscheidung der Gemeinde Borkowice aus dem Friedensgerichtssprengel Blizyn.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, dtto Lublin den 23. September 1916. Z. J. Nr. 13802. wird nachstehendes verfügt:

Die Gemeinde Borkowice wird mit dem 1. November 1916. aus dem Sprengel des Friedensgerichtes in Blizyn ausgeschieden und in den Sprengel des Friedensgerichtes in Szydlowiec einverleibt.

13.

A. 83/16.

Kundmachung.

Das Friedensgericht Końskie Stadt gibt bekannt, dass die Verlassenschaftsabhandlung nach dem, in Opoczno geborenen und i Radoszyce am 2. November 1914 mit Hinterlassung dreier letztwilliger Anordnungen, verstorbenen Johann Nepomucen 2. N. Jakiński, durchgeführt wird.

Zwecks Regelung dieses Nachlasses, haben sich alle daran Interessierten, mit Legitimationsurkunden im eingangserwähnten Gerichte am 21. Mai 1917 anzumelden.

F. D. Nr: 51897/16.
RNr: 1237/Adj.

14.

Beschränkung der unentgeltlich oder ermässigten Rundholzabgaben aus den Staatsforsten an Kriegsabbrändler.

Zufolge Verordnung der F. D. des MGG. Nr: 51897/16. werden die Gemeinden verständigt, dass von nun an:

a) unentgeltliche und ermässigte Rundholzabgaben für Kriegsabbrändler in geschlossenen Städten und Märkten grundsätzlich überhaupt nicht mehr, und solche an Kriegsabbrändler am Lande nur ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute dann verabfolgt werden, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hierzu Rundholz und nicht Ziegel- und Schnittmaterial benötigen;

b) dass nur solche Petenten der Begünstigung einer unentgeltlichen oder ermässigten Holzabgabe aus dem Titel der Notstandsaktion teilhaftig werden, deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden, so dass also zur Wiedererrichtung von Umzäunungen und anlässlich der vor dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt;

c) dass die Abgabe von billigem Ziegelmaterial und Brettern bei Vorhandensein der unter a) genannten Voraussetzungen nach Massgabe der Vorräte, -jedenfalls aber in einem beschränkten Masse - seitens der Kreiskommanden in absehbarer Zeit erfolgen wird.

d) dass die bei den Gemeinden von den Gemeindeeinsässen einlaufenden Petite unter Verantwortlichkeit der Gemeindefunktionäre insofern zu richten sind, dass die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Petenten ausgeschieden werden. Die anderen sind in einem Verzeichnisse unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche der zerstörten Objekte, des zum Wiederaufbau nötigen Rundholzes und Schnittmaterials oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantums und des für eine unentgeltliche oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monats an das Kreiskommando vorzulegen. Hiefür wird folgende Anordnung der Drucksorte empfohlen:

Gemeinde	Bewerber Ortschafts-Nr.	Bezeichnung des zu erhaltenden Objektes	Ursache der Zerstörung der Objekte	Verbaut gewesene Fläche	Angabe des angeforderten Bau-Holz-Quantums		Angabe des angespro- chenen Brennholz- quantums	Angefordertes Schnittmaterial	Angeforderte Ziegel	Bestätigung der Dürftigkeit u. Wür- digkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Raum für Bemerkun- gen des Kreiskomman- dos und Notstandsko- mitees.
					Rundholz	Schnitt-Material						
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12
					Rundholz	Schnitt-Material						

e) Endlich werden die Gemeindevorstellungen darauf aufmerksam gemacht, dass jene kleinen Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei denen ein Preisnachlass nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, in dieses Verzeichnis nicht einzubeziehen, sondern dem Kreisforstamte anzumelden sind, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird.

Die Gemeindevorsteher haben diese Verzeichnisse nach Ausfüllung der Rubriken 1-incl. 11 zur Begutachtung an das zuständige Gemeindehilfskomitee zu senden, welches letzteres das Verzeichnis bis 20. eines jeden Monats dem zuständigen Gendarmerieposten zur Einsendung an das Kreiskommando übergibt. Wird dieses Weg nicht eingehalten, so gelangen die Verzeichnisse ohne Erledigung zurück.

Dies ist in den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

15.

E. V. Z. Nr. 84479/16.

Exh. L. A. 348.

Verkehr mit Kartoffeln.

Im Nachhange zu Vdg. E. V. 81586 vom 15. September 1916 (Amtsblatt Nr. 31 Art. 9) wird bestimmt:

1.) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K 5.50 per 100 kg ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2.) Die E. V. Z. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K 1.50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3.) Die E. V. Z. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionnementkomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków, Noworadomsk, Końsk, Przedbórz und Szydłowiec sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K 5.50 bis 20. November 1916, inklusive der Prämie, demnach zum Preise von K 7.—per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4.) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

16.

E. № 7703.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. November 1916 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlautbarten Preise gelten nur als Richtpreise und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob vorlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten Höchstpreise, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			Höchstpreise	
		Gewichtseinheit	K.	H.	Rb. kop.	Gewichtseinheit	K.		H.
Spezereiwaren und Gewürze	Kaffe roh								
	Kaffe gebr.	Pud	260	94	54	Pfd.	7	2	54
	Zucker in Brod	Pfd	76		27	"	80		29
	Zucker Würfel	"	76		27	"	80		29
	Zucker Staub	"	76		27	"	80		29
	Zucker Krist.	"	76		27	"	80		29
	Tee	Pud	388	141	08	"	10		3 63
	Rakao								
	Gew. Schokolade					"	9		3 28 ¹ / ₂
	Koch-Salz	Pud	4	1	45	"	12		04
	Tafel-Salz	"	4	1	45	"	12		04
	Pfeffer	"	270	98	18	"	7		2 54
	Kümmel	"				"	1		50 54 ¹ / ₂
Speisöl	"				"				
Essig	"				"	1		70 25	
Essigessenz	Pfd	3	75	1 36	Pfd	3	87	1 40 ¹ / ₂	
Zucker raff.	"		76		"		80		29
Zucker nicht raff	"		72		"		76		27
Honig	1 Pud	30	10	91	"	1			36
Gemüse.	Kartoffel	Pud	1	80	65	Pfd		05	02
	Kraut	"				"		06	02 ¹ / ₂
	Gelbe Rüben	"	4		1 45 ¹ / ₂	"		11	04
	Rote "	"				"		08	02 ¹ / ₂
	Zwiebel	"				"		30	11
	Knoblauch	"				"	1	60	0 58
	Krenn	"				"		40	14 ¹ / ₂
	Satterkraut	"				"		24	08 ¹ / ₂
	Salat	"				"			
Spargel	"				"				
Spinat	"				"				
Obst.	Pflaumenfrisch					Pfd		12	04
	Äpfel					"		20	07
	Pflaumen ged.					"		66	24
	Powidl					"		75	27
Birnen					"		20	07	
Getränke.	Wein					l	4		1 45 ¹ / ₂
	Bier					"	1		36
	Branntwein					"	8		2 90
	Rum					"	5		1 81 ¹ / ₂
	Sodawasser	hl	20	7	27	"	24		08 ¹ / ₂
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40	14	54				
	Stiere	"	36	13	08				
	Kühe	"	33	12					
	Jungvieh	"	31	11	27				
	Kälber	"							
	Schweine	"	58	21	09				
Schafe	"	27	9	81 ¹ / ₈					
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	44	52 ¹ / ₂	Pud	1	60	58
	Heu gepr.	"				"			
	Stroh lose	"		80	29	"		90	32 ¹ / ₂
	Stroh gepr.	"				"			
	Oelkuchen	"				"			
	Pferdebohnen	Pud	5	30	1 91 ¹ / ₂	"	15		05
Kleie	Pud	2	40	87	Pfd		07	2 ¹ / ₂	
Häksel	"				"				
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Brennholz hart R. m.					1 R. m.	15		5 43
	" " weich R. m.					"			
	" " "					"			
	Steinkohle Kor.					1 R. m.	12		4 36
	Petroleum Pfd	Pud	70	25		Pud	90		32 ¹ / ₂
	Brennspiritus	"	8	30	3 06	Pfd	26		09
	Zünder					l	1		60 60
	Gew. Stearinkerzen	1 Kiste	20	7	27	Schachtel	05		02
	Gew. Kernseife	Pud	84	30	54	Pfd	2	30	83 ¹ / ₂
	Schmierseife	"	75	27	27	"	2		73
	Kristallsoda	"	75	27	27	"	2		73
	Koks Kor	"				Pfd	20		07
	Koks pud	Pud	1	10	40	Pud	1	40	50 ¹ / ₂
	Schichtseife	"	128	46	54	Pfd	3	50	1 27 ¹ / ₂
Gew. graue Seife	"				"	1	50	54 ¹ / ₂	

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K. H.	Rb. kop.	Gewichtseinheit	K. H.	Rb. kop.	
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen				Pfd	1 50	54 ¹ / ₂	
	" ohne					1 80	65	
	Lungenbraten				"	1 40	50 ¹ / ₂	
	Kalbfleisch				"	2	72 ¹ / ₂	
	Schafffleisch				"	2 80	1 01 ¹ / ₂	
	Schweinefleisch				"	2 80	1 01 ¹ / ₂	
	Selchfleisch				"	2 80	1 01 ¹ / ₂	
	Grüner Speck				"	3	1 09	
	Schmeer				"	3 20	1 16	
	Geräucherter Speck				"	1 40	50 ¹ / ₂	
	Schweineschmalz				"			
	Rindsfett				"			
	Margarine				"			
	Pflanzenfett				"			
	Gewöhnliche Wurst				Pfd	2 45	89	
	Krakauer Wurst				"	2 75	1	
	Presswurst				"	2 35	85	
Schinken roh				"	2 87	1 04		
Schinken gekocht				"	3	1 09		
Schweinslungenbraten				"	2 40	87		
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St)				1 St.	6	2 18	
	Gänse Pfd (geschlachtet)					3 50	1 27	
	Enten lebend St				1 St.	2 50	90 ¹ / ₂	
	Enten Pfd (geschlachtet)				"			
	Hühner lebend St				1 St.	1 50	54 ¹ / ₂	
	Hühner Pfd (geschlachtet)				"	1 80	65	
	Karpfen				1 Pfd	1		
	Hechte				"			
	Seefische							
	Heringe ges. St				St	50	18	
	Heringe ges. Pfd				Pfd	2	73 ¹ / ₂	
	Fettheringe							
Junge Hühner					87	31		
Truthühner								
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl „A“							
	Weizenkochmehl „B“							
	Weizenvollmehl							
	Weizenschrotmehl							
	Weizengries							
	Roggenvollmehl				Pfd	21	07	H
	Roggenschrotmehl				"	19	06 ¹ / ₂	H
	Kartoffelmehl				"	31	11 ¹ / ₂	H
	Rollgerste gross				"	48	17	H
	" mittel				"	19	06 ¹ / ₂	
	Hirse				"	50	18	
	Buchweizen							
	Reis							
	Bruchreis							
Weizenbrot								
Roggenbrot								
Gemischtes Brot				Pfd	24	08	H	
Gerstenmehl								
Roggenmischmehl								
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz	Pud	9 30	3 38	Pfd	30	11	
	Erbsen geschält							
	Linzen							
	Speisebohnen	Pud	7 30	2 65	Pfd	25	09	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch				l	30	11	
	Magermilch				l	20	07	
	Topfen	Pud	18 75	6 81	Pfd	50	18	
	Tischbutter				"			
	Kochbutter	Pud	75	27	"	2 30	83	
	Käse hart							
	Käse weich							
	Rahm sauer							
	Bier				St.	13	04 ¹ / ₂	
	Eier				St.	12	04	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb. = 2 Kor. 75 hal.
Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfs ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehrs zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. — Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. Verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Końsk, am 26. October 1916.

K. u. k. Kreiskommandant
JOSEPH VON GILLER
OBERST.

ortfrei Dienstsache

Handwritten signature: J. Giller
Handwritten text: Herrschaftlich. Städt. in Końsk



E. No.
K. u. k. Kreiskommando in Końsk.

